



GAP ab 2023 in Deutschland: Praxistaugliche und bürokratiearme Umsetzungen nötig!

**Bayerischer Bauernverband anlässlich
der Agrarministerkonferenz von Bund und Länder (AMK) ab 29. September 2021 in Dresden**

Die Agrarminister und -ministerinnen von Bund und Länder (AMK) haben bei ihrer Herbsttagung in Verantwortung für die landwirtschaftlichen Familienbetriebe in Deutschland nochmals eine vertiefte Diskussion zur praxistauglichen und bürokratiearmen GAP zu führen. Bei der anstehenden AMK muss es auch nochmals um dementsprechende Nachbesserungen bei zentralen Punkten wie der nationalen Umsetzung der „Grünen Architektur“ – Konditionalität, Ecoscheme und Agrarumweltprogramme der Länder (z.B. KULAP) – gehen. So ist der zentrale Konsens der Zukunftskommission Landwirtschaft zu berücksichtigen, dass Bauern mit freiwilligen Ökoleistungen auch Geld verdienen können müssen. Was bislang an Konzeptionsüberlegungen und Prämienkalkulationen zur Umsetzung von Konditionalität und Ecoscheme seitens des Bundeslandwirtschaftsministeriums herumgeistert, wird dem Anspruch einer praxistauglichen und bürokratiearmen Umsetzung der GAP nicht gerecht. Daneben müssen die Agrarminister und -ministerinnen von Bund und Länder (AMK) bei der nationalen Gestaltung der „Grünen Architektur“ der künftigen GAP auch das Umsetzungsniveau der Nachbarstaaten in der EU berücksichtigen. Aus vielen EU-Staaten, wie zum Beispiel Österreich und Frankreich, ist bisher zu vernehmen, dass dort die Landwirte niederschwellige Zugangsmöglichkeiten zu den Ecoschemes über praxistaugliche Ansatzpunkte erhalten sollen.

Unsere aktuellen Forderungen an die Bayerische Staatsregierung und die AMK sind insbesondere:

Nachbesserung des Maßnahmenangebotes vor allem für Grünland-, Futterbau- und Ökolandbaubetriebe

Der bisher vorgesehene Katalog der Ecoschemes weist für Grünland-, Futterbau- und Ökolandbaubetriebe große Lücken für praxistaugliche Umsetzungen auf. Grünlandbewirtschaftung ist ein Alleinstellungsmerkmal und verdient wie der Wald eine Honorierung im Sinne des Klimaschutzes. Initiativen einiger Länder, wie sie aktuell von Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern gerade in Bezug auf Grünland bestehen, für eine Ergänzung unter anderem um eine Grünlandklimaprämie werden ausdrücklich unterstützt. Auf weitere Vorschläge des Bauernverbandes für eine vielfältige Grünlandnutzung, begrenzte einzelflächenbezogene und differenzierte Extensivierungen und Feldfutterbau sowie einen Zuschlag für kleinstrukturierte Flächen wird hingewiesen. Auch bei der Teilnahme von Dauerkultur- und Weinbaubetrieben an den Ecoschemes besteht Nachbesserungsbedarf, was praktikable Maßnahmen anbelangt.

Keine Dumping-Förderung bei den Ecoschemes – keine Kannibalisierung zwischen den Förderangeboten in der 1. und 2. Säule

Nach Schätzung der Landesbauernverbände und des Deutschen Bauernverbandes sind deutschlandweit Agrarumweltmaßnahmen im Umfang von jährlich rund 300 Mio. Euro infolge der Einführung der Ecoschemes in Frage gestellt („Kannibalisierung“). Dies geht vor allem zu Lasten der vielen Bauern in Bayern, die bisher schon freiwillig ökologische Zusatzleistungen gerade übers KULAP erbringen. Bund und Länder müssen sich hier besser koordinieren.

Die Bauernverbände fordern nochmals eine ehrliche Diskussion, bestimmte Agrarumweltmaßnahmen ausschließlich in der 2. Säule zu belassen. So sollte die kommende Regierungskoalition erst einmal



die Ecoscheme-Maßnahmen „Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit mind. vier regionalen Kennarten“ sowie „Bewirtschaftung der Acker- oder Dauerkulturflächen ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel“ aus der Liste der Ecoschemes streichen. Diese Maßnahmen sind nicht Teil des Konsenses der Agrarministerkonferenz vom März 2021 und hebeln Agrarumweltprogramme der Länder aus. Wie unter Nr. 1 dargelegt, sind Maßnahmen für Grünland und für Kleinstrukturen zu ergänzen. Zudem fordern die Bauernverbände alle Bundesländer auf, die Möglichkeit von fünfjährigen attraktiven Agrarumweltmaßnahmen parallel zu einjährigen Eco Schemes zu nutzen, um letztlich die Kannibalisierungseffekte so gering wie möglich zu halten.

Verlässlichkeit bei der Honorierung von Umweltleistungen

Nach dem jetzigen Stand sollen die Ecoschemes untereinander saldiert und im Falle einer Über-/Unterbeantragung um bis zu plus bzw. minus 10 Prozent korrigiert werden. Fällt die Überbeantragung höher aus, wird die Basisprämie gekürzt. Für die Landwirte ist dieser Mechanismus nicht akzeptabel. Die Honorierung von Umweltleistungen würde zu einem guten Teil zu einem Lotteriespiel degradiert. Auch die mit dem Erhalt der Basisprämie eingegangenen Verpflichtungen würden unkalkulierbar. Umweltleistungen über die Eco Schemes und die Basisprämie können nur zuverlässig erbracht werden, wenn sie für die landwirtschaftlichen Unternehmer voll kalkulierbar sind. In diesem Zusammenhang fordern wir nochmals die Umsetzung seines Vorschlages eines einzelbetrieblichen Budgets für Ecoschemes ein, der eine umfassende Teilnahme von Landwirten an allen Standorten sichert. Die gewählten Maßnahmen werden angemessen und verlässlich entlohnt. Das schafft Vertrauen und Berechenbarkeit für die Bauern und die Antragsbehörden.

Umsetzung der Konditionalität mit Augenmaß

Der Anspruch, dass möglichst alle Betriebe die künftige GAP umsetzen können, sollte aber weiter eingelöst werden. Deshalb ist es erforderlich, die Konditionalität mit Augenmaß umzusetzen, die im EU-Recht beschlossenen Optionen und Ausnahmen in Deutschland vollständig anzuwenden und darauf zu achten, dass Auflagen von den Landwirten praktikabel und bürokratiearm erfüllt werden können:

- Dem Vernehmen nach soll beim Fruchtwechsel (GLÖZ 8) der Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten als „Zweitfrucht“ („Secondary Crop“) angesehen werden. Dies wird unterstützt. Eine Anwendung der bisherigen Fruchtartendiversifizierung für Situationen, in denen fachlich ein Anbau gleicher Kultur unproblematisch ist, muss offen gehalten werden. Die Ausnahmemöglichkeiten für Betriebe mit mehr als 75 % Grünland, Futterbau, Brache usw. an der Betriebs- bzw. Ackerfläche sowie für Betriebe mit bis zu 10 ha Ackerfläche bei GLÖZ 8 und bei GLÖZ 9 müssen fortgeführt werden. Speziell für die Tabakbauern, wie sie vor allem noch in Mittelfranken auf rund 300 Hektar aktiv sind, bedarf es einer Lösung, da dort über mehrere Jahre Tabak auf den Flächen angebaut wird und Zwischenfruchtanbau oder Untersaaten verfahrensmäßig in der Praxis nicht in Frage kommen.
- Bei den nicht-produktiven Flächen und Elementen (GLÖZ 9) müssen die im EU-Trilog vereinbarten drei Umsetzungswege allen Landwirten in Deutschland zur Verfügung stehen, nämlich 4 % der Ackerfläche als Brache/Landschaftselemente bzw. 3 % Brache/Landschaftselemente in Kombination mit Ecoschemes oder mit Zwischenfrüchten, Untersaaten und Eiweißpflanzen (jeweils 7 %).



- Bei den Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) bedeutet ein allgemeiner Mindestabstand von 3 Metern einen starken Einschnitt im Vergleich zur geltenden Orientierung am Fachrecht (Düngeverordnung). Zunächst sind die EU-rechtlichen Optionen für Regionen mit Gräben vollumfänglich wahrzunehmen und dort das geltende Fachrecht zum Maßstab zu machen. Bei der Definition sollten berichtspflichtige Gewässerläufe entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie (mind. 10 km² Einzugsgebiet) herangezogen werden. Auch muss eine Förderfähigkeit der Pufferstreifen für weitergehende Ecoschemes und Agrarumweltmaßnahmen möglich bleiben. Sofern von den Ländern ein Erschwernisausgleich für wasser- bzw. umweltrechtliche Auflagen erfolgt, muss dieser unberührt fortbestehen.
- Beim umweltsensiblen Dauergrünland (GLÖZ 10) ist ein pauschales Pflugverbot für das gesamte Grünland in Natura-2000-Gebieten nicht akzeptabel. Hier sollte es bei der bisherigen Gebietskulisse der FFH-Gebiete bleiben, eine allgemeine Ausweitung auf Vogelschutzgebiete ist fachlich nicht gerechtfertigt. Daher sollte in allen Ländern eine entsprechende Ausnahme erfolgen.
- Beim Schutz von Feucht- und Mooren (GLÖZ 2) wird abgelehnt, eine neue, zusätzliche Flächenkulisse z.B. mit dem pauschalen Verbot einer Dauergrünlandumwandlung, dem Verbot einer tieferen Bodenbearbeitung oder dem Verbot von Aufsandung zu schaffen. Entsprechend der Einigung im EU-Trilog muss eine Bodenbearbeitung bzw. landwirtschaftliche Tätigkeit zum Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzungsfähigkeit grundsätzlich möglich bleiben.
- Die bedarfsweise Erneuerung von Dauergrünland muss ohne spezielles Anzeige- oder Antragsverfahren generell möglich sein.
- Ausdrücklich positiv wird der Entfall der Tierkennzeichnung und -Registrierung aus der Konditionalität bewertet.

Unbürokratische Umsetzung des „aktiven Landwirts“

Der EU-rechtlich geforderte Nachweis eines Mindestmaßes landwirtschaftlicher Tätigkeit sollte so einfach wie möglich erfolgen. Dazu bietet sich der Versicherungsnachweis der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft an. Weitergehende Prüfungen anhand von Negativ- oder Positivlisten sollten entfallen. Die Regelung muss deutlich einfacher gestaltet werden als dies bis 2017 der Fall war.

Soziale Konditionalität erst ab 2025

Bei der Sozialen Konditionalität fordern wir eine schrittweise Einführung erst ab 2025. Neue Bürokratieauflagen wie z.B. Nachweis- und Dokumentationspflichten sowie zusätzliche Kontrollen sind bei der Umsetzung unbedingt zu vermeiden. Darüber hinaus müssen eventuelle Kürzungen und Sanktionen verhältnismäßig sein. Den Landwirten ist eine hinreichende Widerspruchsmöglichkeit in unbegründeten Fällen einzuräumen. Insbesondere für marginale Verstöße müssen Toleranzen bzw. Bagatellregelungen getroffen werden.

Erhöhte Junglandwirteförderung zielgerichtet in der 2. Säule umsetzen

Im EU-Trilog wurde das Mindestbudget für die Junglandwirteförderung auf 3 % statt bisher 2 % des Direktzahlungsbudgets angehoben. Wir schlagen vor, diesen zusätzlichen Betrag von rund 44 Mio. Euro pro Jahr verbindlich für Niederlassungsbeihilfen, Existenzgründungsbeihilfen und Zuschlägen in der Investitionsförderung einzusetzen.
